

Johann Beck bittet, das Bad Vogelsang in Triesen kaufen zu dürfen und um die dazu gehörige Verleihung der Bad- und Taferngerechtigkeit. Das wirft für die liechtensteinische Hofkanzlei drei Fragen auf. Ausf. Wien, 1789 April 15, AT-HAL, H 2631, unfol.

[1] Präsentato, den 29. Aprilis 1789.

Der von dem Oberamt¹ über das gesuch des Johann Beck zu Triesen² unterm 4. dieses anhero erstattete bericht ist zu einer hochfürstlichen entschliessung nicht geeignet, der genug befriedigend, denn es zeigen sich drey gegenstände in dieser anliegenheit dar:

– Der erste, daß bittsteller den antrag machet, das Wasserbaad³ käuflich an sich zu bringen, und doch dem widerspruch begeheth, solches als lehen gegen lehen und kanzley-tax zu begehren.

– Der zweyte, daß der bittsteller ansuchet, die taffern-gerechtigkeit auch ausser der baadzeit in dem dorf zu Triesen ausüben zu dürffen.

– Der dritte, daß sich erst frage, auf was art der dermahlige hintersaß zu Balzers⁴ hiezu gekommen, und wie derselbe zu depossessioniren seye?

– Ad 1^{um} hat das fürstliche Oberamt eine ordentliche beschreibung zu machen, in was dieses Wasserbaad bestehe. Ob nemlich und was für ein herrschaftliches gebäude bey diesem Wasserbaad, auch ob etwa einige herrschaftliche gründe hiezu gehörig seyen, und was sonst von umständen merkwürdig ist.

Ferners hat sich das Amt zu äußern, ob es vortheilhafter seye, dieses Baad ganz sine nexu feudali⁵ zu verkauffen, oder dasselbe gegen einen jährlichen, jedoch [2] höheren, als dem dermahligen, zins zu verleihen, worüber mit dem Johann Beck vorläufig zu tractiren, und dessen final-erklärung samt dem kauf contracts-entwurf, oder neuem lehensbrief einzusenden wäre.

– Ad 2^{dum} ist zu berichten, ob die ausser der baadzeit verwilligende taffern-gerechtigkeit nicht zum nachtheil eines anderen wirths, und von ihme etwa entrichtenden ærarischen zinses gereichen würde?

ad 3^{tum} kommet zu untersuchen, wie der hintersaß zu Balzers zu diesem Wasserbaad gekommen, und ob er nicht etwa mit einer fürstlichen concession hierauf versehen seye. Auf allem fall wäre er ebenfalls zu vernehmen, auf wie viel jährlichen zins er sich einlassen wolle, welches ebenfalls einzuberichten, somit auf das, was dem obrigkeitlichen besten am fürstwäglichsten ist, anzutragen, und vorzukehren seyn wird.

Frantz von Haymmerle⁶ manu propria

Pr. hochfürstlich Aloys Liechtensteinische Kanzley

Wienn⁷, am 15. April 1789

v. Walberg⁸ manu propria

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLFL 1, S. 49.

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ ohne Lehensverband.

⁶ Franz von Haymerle war zwischen 1785 und 1807 als Hofrat und Kanzleichef in der liechtensteinischen Hofkanzlei tätig. Vorläufig kein Nachweis

⁷ Wien, Stadt (A).

⁸ Theobald Wallaschek Edler von Walberg (1753–1834) wurde 1772 Sekretär von Joseph Wenzel I. von Liechtenstein. Ab 1792 wurde er Wirtschaftsrat und 1805 Hofrat. Vorläufig kein Nachweis.